

# RS Vwgh 1993/12/21 89/14/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §5;

## Rechtssatz

Auch Wirtschaftsgüter, die künftig ein dem Betrieb dienende Funktion erwarten lassen, können gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen. Dabei ist es unmaßgeblich, ob bereits in naher Zeit mit einer unmittelbaren betrieblichen Nutzung zu rechnen ist. Ein vorausblickender Unternehmer kann ohne weiteres vor die Entscheidung gestellt werden, ob er ein Grundstück, das er zur Zeit (noch) nicht benötigt, erwerben soll, um künftige Betriebserweiterungen, unter Umständen auch über den bisherigen Unternehmenszweck hinaus, zu ermöglichen. Derartige Investitionen werden regelmäßig im betrieblichen Interesse sein, obwohl das erworbene Grundstück noch längere Zeit hindurch nicht seinem beabsichtigten Zweck zugeführt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140186.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)